

bewegte Teile  
 gefährliche Engen  
 sich vom Werkstück und Werkzeug lösende feste Teile  
 Funkenflug  
 Ecken und Kanten  
 elektrischen Strom, elektrische Spannung, elektrostatische Aufladung  
 Wärmestrahlung und sonstige Strahlung  
 toxische Gase, Stäube und Dämpfe  
 nichttoxische Gase, Stäube und Dämpfe  
 silikogene Stäube  
 Lärm  
 Erschütterungen  
 Unsicherheit bei Gang und Stand  
 explosive und leichtentzündliche Stoffe  
 Wärmestauung  
 Folgen des Verschleißes, der Korrosion u. ä.  
 Belastungs- und Kraftrichtungsänderung bei ungleichmäßiger Beschickung  
 auftretende Undichtigkeiten bei Veränderung der Temperatur, des Druckes und der Richtung der Kraft  
 mangelnde technische Sicherheit  
 mangelnde Funktionssicherheit

- b) bei funktionsspezifischen Maßnahmen bei  
 Transport  
 Montage und Demontage  
 Instandsetzung und Instandhaltung  
 besonderen Umständen

## 2. Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdungen

- a) Sicherheitstechnische Maßnahmen  
 Art der Abdeckung bei festgestellten Gefährdungen  
 unbedingt — bedingt wirkend  
 total — partiell wirkend  
 technische Sicherheit  
 Funktionssicherheit
- b) Sonstige Maßnahmen

## 3. Verbleibende Gefährdungen

## 4. Bekanntgegebene Anforderungen an den Benutzer

- a) Warnzeichen (z. B. Gefahrenkennzeichnung)  
 b) Verhaltensvorschriften  
 c) notwendige Evakuierungsmaßnahmen bzw. -hinweise  
 d) Hinweise auf Maßnahmen bei Störungen, Bränden oder Schadensfällen

## II

### Feststellung und Abwendung oder Minderung von Erschwernissen

#### 1. Feststellung von Erschwernissen durch

\* physiologisch falsche Körperhaltung (Zwangshaltung)

Haltearbeiten

physiologisch ungünstige Körperbewegungen  
 unzumutbare nervale Beanspruchung  
 unzumutbare Muskelleistungen  
 falsche bzw. unzureichende Beleuchtung  
 Lärm  
 Erschütterungen  
 Feuchtigkeit oder Nässe  
 Hitze oder Kälte  
 Luftverunreinigungen  
 hohe Luftgeschwindigkeiten  
 sonstige erschwerende Arbeitsbedingungen

#### 2. Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung von Erschwernissen

#### 3. Verbleibende Erschwernisse

### Anlage 2

zu vorstellender Anordnung

### Überbetriebliche beratende Schutzgüttekommisionen gemäß § 4 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung

#### A.

#### Bildung

- Die Bildung der überbetrieblichen beratenden Schutzgüttekommisionen gemäß § 4 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erlass dieser Anordnung durchzuführen. Die Aufgaben der bei Benutzerorganen bestehenden Schutzgüttekommisionen sind auf die zuständigen Schutzgüttekommisionen bei arbeitsmittelherstellenden WB überzuleiten. Die erstgenannten Kommissionen haben bei der Arbeitsaufnahme der bei den arbeitsmittelherstellenden WB gebildeten Schutzgüttekommisionen diesen ihre einschlägigen Arbeitsunterlagen zu übergeben. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, das beim Generaldirektor der WB zu hinterlegen ist.
- Die Minister der Industrieministerien, denen unter Ziff. 1 genannte WB nachgeordnet sind, haben die Bildung von Schutzgüttekommisionen innerhalb ihrer Bereiche und zwischen diesen zu koordinieren.

#### B.

#### Zusammensetzung

- Die Schutzgüttekommisionen sind aus Vertretern der Bereiche der Hersteller und der Benutzer zu bilden. Dabei ist eine Mehrheit der Vertreter aus den Bereichen der Benutzer zu sichern.
- Die Generaldirektoren der arbeitsmittelherstellenden WB und die Leiter der Organe, für deren Bereiche die Nutzung dieser Arbeitsmittel typisch ist, haben Mitarbeiter in die Schutzgüttekommision als ständige, nebenamtlich tätige Mitglieder zu delegieren. Aus dem Kreis dieser Mitglieder sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Sekretär der genannten Kommission auszuwählen.